



Bundesagentur für Arbeit

Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts Fachlicher Inhalt

Diese Bescheinigung wird benötigt für die Bestätigung deutscher Arbeitslosenversicherungszeiten zur Vorlage bei einer Arbeitsverwaltung in der EU, den EWR-Staaten sowie in der Schweiz.

Die deutschen Zeiten werden mit den Vordrucken „Portable Document U1 und den SEDs U002 bzw. U017 und ggf. U004“ nachgewiesen.

Deutsche Versicherungszeiten können unter bestimmten Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld in einem der genannten Staaten berücksichtigt werden.

Rechtliche Grundlage: Art. 61 der EG-VO 883/2004.

Dokument-Informationen	
Name Projekt/Maßnahme:	BEA
Name Dokument:	20141010_BEA_Datensatz_§ 312a_4.0
Version Dokument:	4.0 vom 21.8.2015

Änderungshistorie

Diese Darstellung beschreibt die Änderungen zu den Vorgängerversionen und gibt eine kurze Information zu den geänderten Teilen des Dokuments.

Version	Datum	Bearbeiter/in	Kurzbeschreibung der Änderung
4.0	15.09.2014	Schneider	- AVEND Text ergänzt um Erläuterungen, wann AVEND nicht anzugeben ist
4.0	15.7.2015	Schneider	- Neues Feld BETZU, analog zur Arbeitsbescheinigung - Neue Ausprägung von AZAEGR - Neue Ausprägung von FEHLART
4.0.1	21.4.2017	Schneider	- Hinweis zur Berücksichtigung auch von Zeiten vor einer Firmen-Umbenennung und Betriebsübergängen.

INHALTSVERZEICHNIS

Änderungshistorie	2
1 Einführung	5
2 Aufgabe und Ziel	6
3 Fachlicher Inhalt des Datensatzes und der Datenbausteine DSEU	7
3.0 DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung bei zwischen- und überstaatlichem Recht	7
3.0.1 Arbeitsverhältnis Beginn	7
3.1 DBNA - Name	8
3.2 DBAN – Anschrift	8
3.3 DBAG – Arbeitgeberangaben	8
3.3.1 Name des Arbeitgebers	8
3.3.2 Zweiter Namensteil des Arbeitgebers.....	8
3.3.3 Dritter Namensteil des Arbeitgebers.....	8
3.3.4 Länderkennzeichen Arbeitgeber	8
3.3.5 Postleitzahl Arbeitgeber	9
3.3.6 Ort Arbeitgeber	9
3.3.7 Straße Arbeitgeber	9
3.3.8 Hausnummer Arbeitgeber.....	9
3.3.9 Anschriftenzusatz Arbeitgeber.....	9
3.3.10 Name des Ansprechpartners Entgelt.....	9
3.3.11 Name des Ansprechpartners Personal.....	9
3.3.12 Telefonnummer des Ansprechpartners Entgelt.....	10
3.3.13 Telefonnummer des Ansprechpartners Personal.....	10
3.3.14 E-Mail-Adresse des Ansprechpartners Entgelt.....	10
3.3.15 E-Mail-Adresse des Ansprechpartners Personal.....	10
3.4 DBAB – von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort	11
3.4.1 Länderkennzeichen Beschäftigungsort	11
3.4.2 Postleitzahl Beschäftigungsort.....	11
3.4.3 Beschäftigungsort	11
3.5 DBSE - Steuerliche Eckdaten	12
3.5.1 Steuerklasse	12
3.5.2 Faktor.....	12
3.5.3 Kinderfreibetrag	13
3.5.4 Datum der Änderung der steuerlichen Eckdaten.....	13
3.6 DBSA – Sozialversicherungsdaten A	14
3.6.1 Beitragsgruppe A	14
3.6.2 Personengruppenschlüssel A.....	15
3.6.3 Knappschaftliche Rentenversicherung	16
3.6.4 Datum des Beginns der Knappschaftlichen Rentenversicherung	16
3.6.5 Letzte Tätigkeit.....	16
3.7 DBSB – Sozialversicherungsdaten B	18
3.7.1 Personengruppe und Beitragsgruppenänderung Beginn	18
3.7.2 Beitragsgruppe B	18
3.7.3 Personengruppenschlüssel B.....	19
3.8 DBEZ – Arbeitszeit EU	21

3.8.1	Arbeitszeit wöchentlich	21
3.8.2	Grund Arbeitszeitänderung.....	21
3.8.3	Datum der Arbeitszeitänderung.....	22
3.8.4	Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit.....	23
3.8.5	Durchschnittliche Anzahl der Arbeitstage je Woche.....	23
3.9	DBEE – Entgeltdaten EU	24
3.9.1	Meldemonat Beginn EU	24
3.9.2	Meldemonat Ende EU.....	24
3.9.3	Summe Steuerbrutto laufend EU.....	25
3.9.4	Summe Steuerbrutto sonstiger Bezug EU.....	25
3.10	DBFZ – Fehlzeiten	26
3.10.1	Fehlzeit Beginn	26
3.10.2	Art der Fehlzeit.....	26
3.10.3	Ende der Fehlzeit.....	27
3.11	DBKU – Kündigung/Entlassung EU	28
3.11.1	Beendigung.....	28
3.11.1.1	Arbeitsverhältnis Ende.....	28
3.11.1.2	Beschäftigungsverhältnis Ende	28
3.11.2	Befristung.....	29
3.11.2.1	Befristetes Arbeitsverhältnis	29
3.11.2.2	Datum der ursprünglichen Befristung.....	29
3.11.3	Ende/Kündigung Arbeitsverhältnis	29
3.11.3.1	Unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung	29
3.11.3.2	Beginn unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung	30
3.11.3.3	Beendigung Arbeitsverhältnis am.....	30
3.11.3.4	Kündigung Arbeitsverhältnis durch.....	30
3.11.3.5	Betriebsbedingte Kündigung	31
3.11.3.6	Kündigungsschutzklage gemäß § 4 KSchG.....	31
3.11.3.7	Kündigungsanlass	31
3.11.4	Zusatzleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	32
3.11.4.1	Leistungszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses/Beschäftigungsverhältnisses.....	32
3.11.4.2	Grund für Ungewissheit der Leistungszahlung.....	33
3.11.4.3	Entlassungsentschädigung/Abfindung	33
3.11.4.4	Entlassungsentschädigung/Abfindung Brutto.....	33
3.11.4.5	Betriebs-/Unternehmenszugehörigkeit	33
3.11.4.6	Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende Beschäftigungsverhältnis	34
3.11.4.7	Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende Beschäftigungsverhältnis bis.....	34
3.11.4.8	Urlaubsabgeltung bei Beendigung Arbeitsverhältnis	34
3.11.4.9	Anzahl von Urlaubstagen nach Ende Arbeitsverhältnis	35
3.11.4.10	Urlaubsdauer nach Ende Arbeitsverhältnis	35
3.11.4.11	Höhe der Urlaubsabgeltung.....	35
3.11.4.12	Verzicht auf Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag	35
3.11.5	Kündigungsfrist	36
3.11.5.1	Kündigungsfrist.....	36
3.11.5.2	Kündigungsfrist Zeiteinheit	38
3.11.5.3	Bezugszeitpunkt Kündigungsfrist	38
3.12	DBFE - Fehler	38

1 Einführung

Die Bundesagentur für Arbeit ermöglicht Arbeitgebern, die Daten der bisher in Papierform auszustellenden Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigung (§§ 312 und 313 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) auch auf elektronischem Wege an die Bundesagentur für Arbeit (BA) zu übermitteln. Dieses gilt auch für die Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts (§ 312a SGB III).

Die elektronischen Bescheinigungen werden über den bestehenden Meldeweg des SV-Meldeverfahrens (§ 23c Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV) oder eine Portallösung mit Eingabehilfe direkt an die BA abgegeben. Die Nutzung des elektronischen Meldeweges ist für Arbeitgeber freiwillig (§ 313a SGB III).

Für die Bescheinigungen nach den §§ 312a kann der Arbeitnehmer der Übermittlung nicht widersprechen.

Bei einer Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts (§ 312a SGB III) ist der Bescheinigungszeitraum dem Anforderungsschreiben der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen.

Die zu übermittelnden Datensätze und Datenbausteine sind Gegenstand der Einheitlichen Grundsätze und gliedern sich bezüglich des Datensatzes Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts wie folgt:

1. Vorlaufsatz: VOSZ
2. Datensatz: DSKO - Datensatz Kommunikation
3. Datensatz Arbeitsbescheinigung bei zwischen- und überstaatlichem Recht mit den Datenbausteinen
 - 3.0 DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung bei zwischen- und überstaatlichem Recht
 - 3.1. DBNA - Name
 - 3.2. DBAN - Anschrift
 - 3.3. DBAG - Arbeitgeberangaben
 - 3.4. DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort
 - 3.5. DBSE - Steuerliche Eckdaten
 - 3.6. DBSA - Sozialversicherungsdaten A
 - 3.7. DBSB - Sozialversicherungsdaten B
 - 3.8. DBEZ - Arbeitszeit EU
 - 3.9. DBEE - Entgeltdaten EU
 - 3.10. DBFZ - Fehlzeiten
 - 3.11. DBKU - Kündigung/Entlassung EU
 - 3.12. DBFE - Fehler
4. Nachlaufsatz: NCSZ

2 Aufgabe und Ziel

Dieses Dokument soll als Ausfüllhilfe zum Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts dienen.

Ziel ist es, detaillierte Beschreibungen und Informationen zu den einzelnen Feldern zur Verfügung zu stellen, um Softwarehäuser und Arbeitgeber bei Einrichtung und laufendem Betrieb des Verfahrens zu unterstützen.

3 Fachlicher Inhalt des Datensatzes und der Datenbausteine DSEU

Bei der nachfolgenden Abbildung der einzelnen Felder wurde darauf verzichtet, die Überschrift der einzelnen Spalten zu wiederholen, diese entsprechen der Darstellung im Datensatz (sieben Spalten von links nach rechts: 1. „Stellen“, 2. „Lg“ [Länge], 3. „Typ“, 4. „Art“, 5. „Name“, 6. „Inhalt/Erläuterung“, 7. „zusätzliche Informationen/Kriterien“).

Die Zeichendarstellung in den Spalten „Typ“ und „Art“ haben folgende Bedeutung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

n mit x NK = numerisches Feld analog "n", jedoch mit x Nachkommastellen

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

3.0 DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung bei zwischen- und überstaatlichem Recht

3.0.1 Arbeitsverhältnis Beginn

Stellen	Länge	Typ	Art	Name	Inhalt/Erläuterung	Zusätzliche Informationen/Kriterien
151 - 158	008	n	M	AV BEGINN AVBEG	Beginn des Arbeitsverhältnisses in der Form: jhjmmmt	Bei mehreren Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber sind jeweils eigene Datensätze zu liefern.

Es ist stets der Eintritt in das aktuelle Arbeitsverhältnis zu melden. Soweit möglich, sind auch Zeiten und Entgelte vor einer Firmenumbenennung und vor Betriebsübergängen anzugeben. Der tatsächliche Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ist unerheblich.

1. Beispiel: Beginn Arbeitsverhältnis lt. Arbeitsvertrag am 01.05.2012.

Tatsächlicher Beschäftigungsbeginn erst am 02.05.2012.

Als „Arbeitsverhältnis Beginn“ ist der 01.05.2012 anzugeben.

2. Beispiel: Arbeitsverhältnis beginnt am 01.03.2013 nach saisonaler Unterbrechung (z. B. bei Maurer). Der Arbeitnehmer ist bereits seit dem 01.05.1999 im gleichen Betrieb (Unterbrechungen durch Winterpausen).

Als „Arbeitsverhältnis Beginn“ ist der 01.03.2013 anzugeben.

Rechtliche Grundlagen:

§ 312a SGB III i.V.m. Art. 61,62 VO (EG) Nr. 883/04, Art. 54 VO (EG) Nr. 987/09

3.1 DBNA - Name

Prüfung gemäß DEÜV: siehe Anlage 9 Punkt 4.2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis: Die Änderung eines Namens ist über dieses Verfahren nicht zulässig. An der Stelle 125 des Datenbausteins ist daher nur Grundstellung zulässig.

Anmerkung: Änderungen des Namens sind nur über das DEÜV - Verfahren zulässig.

Anlage 6, 7 und 9.4 gRS DEÜV:

[Gemeinsame Rundschreiben](#)

3.2 DBAN – Anschrift

Prüfung gemäß DEÜV: siehe Anlage 9 Punkt 4.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 9.4.4 gRS DEÜV:

[Gemeinsame Rundschreiben](#)

3.3 DBAG – Arbeitgeberangaben

3.3.1 Name des Arbeitgebers

005 - 034	030	an	M	ARBEITGEBER- NAME1 NAME1AG	Name des Arbeitgebers	
-----------	-----	----	---	----------------------------------	-----------------------	--

3.3.2 Zweiter Namensteil des Arbeitgebers

035 - 064	030	an	K	ARBEITGEBER- NAME2 NAME2AG	Zweiter Namensteil des Arbeitgebers	
-----------	-----	----	---	----------------------------------	-------------------------------------	--

3.3.3 Dritter Namensteil des Arbeitgebers

065 - 094	030	an	K	ARBEITGEBER- NAME3 NAME3AG	Dritter Namensteil des Arbeitgebers	
-----------	-----	----	---	----------------------------------	-------------------------------------	--

3.3.4 Länderkennzeichen Arbeitgeber

095 - 097	003	an	K	AG-LAENDERKENNZ AGLDKZ	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder-(Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.	<i>Grundstellung zulässig</i>
-----------	-----	----	---	---------------------------	--	-------------------------------

Bei Inlandsanschriften ist das AGLDKZ mit Leerzeichen oder 'D' zu verschlüsseln. Bei Auslandsanschriften (AGLDKZ ungleich Leerzeichen oder „D“) ist das AGLDKZ gemäß Anlage 8 gRS DEÜV anzugeben.

[Gemeinsame Rundschreiben](#)

3.3.5 Postleitzahl Arbeitgeber

098 - 107	010	an	M	AG-PLZ AGPLZ	Postleitzahl Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).	
-----------	-----	----	---	-----------------	--	--

Bei den in der Anlage 18 gRS DEÜV aufgeführten Auslandsanschriften sind nur die beschriebenen Formate der PLZ zulässig.

[Gemeinsame Rundschreiben](#)

3.3.6 Ort Arbeitgeber

108 - 141	034	an	M	AG-ORT AGORT	Standort des Beschäftigungsbetriebs	
-----------	-----	----	---	-----------------	-------------------------------------	--

3.3.7 Straße Arbeitgeber

142 - 174	033	an	K	AG-STRASSE AGSTR	Straße	
-----------	-----	----	---	---------------------	--------	--

3.3.8 Hausnummer Arbeitgeber

175 - 183	009	an	K	AG-HAUS-NR AGHAUSNR	Hausnummer	
-----------	-----	----	---	------------------------	------------	--

3.3.9 Anschriftenzusatz Arbeitgeber

184 - 223	040	an	K	AG-ADR-ZUSATZ AGADRZU	Anschriftenzusatz	
-----------	-----	----	---	--------------------------	-------------------	--

3.3.10 Name des Ansprechpartners Entgelt

224 - 283	060	an	K	NAME ANSPRECHPARTNER ENTGELT AGAPE	Vor- und Familienname des Ansprechpartners beim Arbeitgeber für die Entgeltabrechnung.	Muss ausgefüllt werden, falls AGAPP leer bleibt
-----------	-----	----	---	---------------------------------------	--	---

3.3.11 Name des Ansprechpartners Personal

284 - 343	060	an	m	NAME ANSPRECHPARTNER PERSONAL	Vor- und Familienname des Ansprechpartners	Muss ausgefüllt werden, falls AGAPE leer bleibt
-----------	-----	----	---	-------------------------------	--	---

				AGAPP	beim Arbeitgeber für sonstige Personalfragen (insb. im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis).	
--	--	--	--	-------	--	--

3.3.12 Telefonnummer des Ansprechpartners Entgelt

344 - 368	025	an	m	TEL-NUMMER ANSPRECHPARTNER ENTGELT AGTELE	Telefonnummer des Ansprechpartners für die Entgeltabrechnung	Muss ausgefüllt werden, falls AGAPE geliefert wird
-----------	-----	----	---	--	--	--

3.3.13 Telefonnummer des Ansprechpartners Personal

369 - 393	025	an	m	TEL-NUMMER ANSPRECHPARTNER PERSONAL AGTELP	Telefonnummer des Ansprechpartners für sonstige Personalfragen (insb. im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis)	Muss ausgefüllt werden, falls AGAPP geliefert wird
-----------	-----	----	---	---	---	--

3.3.14 E-Mail-Adresse des Ansprechpartners Entgelt

394 - 463	070	an	K	EMAILADRESSE ANSPRECHPARTNER ENTGELT AGEMAILE	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für die Entgeltabrechnung.	Darf nur dann ausgefüllt werden, wenn AGAPE geliefert wird
-----------	-----	----	---	--	--	--

3.3.15 E-Mail-Adresse des Ansprechpartners Personal

464 - 533	070	an	K	EMAILADRESSE ANSPRECHPARTNER PERSONAL AGEMAILP	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für sonstige Personalfragen (insb. im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis).	Darf nur dann ausgefüllt werden, wenn AGAPP geliefert wird
-----------	-----	----	---	---	---	--

3.4 DBAB – von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort

Es ist der Beschäftigungsort im Inland gemäß § 9 SGB IV zu melden. Bei Ausstrahlung ist abweichend von § 9 Absatz 6 SGB IV der ausländische Beschäftigungsort anzugeben. Anzugeben ist der letzte Beschäftigungsort.

3.4.1 Länderkennzeichen Beschäftigungsort

005 - 007	003	an	K	LAENDERKENNZ BESCHAEFTI- GUNGORT <i>BORTLDKZ</i>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder-(Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.	Bei Inlandsanschriften ist das BORTLDKZ mit „D“ oder Leerzeichen zu verschlüsseln. Bei Auslandsanschriften (BORTLDKZ ungleich „D“ oder Leerzeichen) ist das BORTLDKZ gemäß Anlage 8 gRS DEÜV anzugeben.
-----------	-----	----	---	---	--	---

Anlage 8 gRS DEÜV:
[Gemeinsame Rundschreiben](#)

3.4.2 Postleitzahl Beschäftigungsort

008 - 017	010	an	m	PLZ BESCHAEFTI- GUNGORT <i>BPLZ</i>	Postleitzahl des Beschäftigungsortes Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).	Bei Auslandsanschriften (BORTLDKZ ≠ „D“ oder Leerzeichen) ist im Feld PLZ die Grundstellung zulässig.
-----------	-----	----	---	---	--	---

Bei den in der Anlage 18 gRS DEÜV aufgeführten Auslandsanschriften sind nur die beschriebenen Formate der PLZ zulässig.
[Gemeinsame Rundschreiben](#)

3.4.3 Beschäftigungsort

018 - 051	034	an	m	BESCHAEFTIGUNGS- ORT <i>BORT</i>	Ort der Beschäftigung	Grundstellung zulässig sofern kein Eintrag bei <i>BORTLDKZ</i> oder <i>BPLZ</i>
-----------	-----	----	---	--	-----------------------	---

3.5 DBSE - Steuerliche Eckdaten

Änderungen der Angaben zur „Steuerklasse“, „Faktor“ und „Kinderfreibetrag“ sind in Kombination mit dem Feld „Datum der Änderung der steuerlichen Eckdaten“ zu melden.

3.5.1 Steuerklasse

005 - 005	001	an	M	STEUERKLASSE <i>STKL</i>	Steuerklasse des Arbeitnehmers bzw. Grundstellung 1-6: gemäß der Steuerklassendefinition Angabe des Wertes, welcher zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vorlag. Hat das Arbeitsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begonnen bitte Eintragung bezogen auf den Beginn des Arbeitsverhältnisses vornehmen.	Zu Beginn des Jahres, in dem das Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis endet. n-fach verwendbar
-----------	-----	----	---	-----------------------------	--	---

Grundsätzlich anzugeben ist die Steuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endet, vorgelegen hat. Hat das Arbeitsverhältnis im laufenden Jahr begonnen, ist die Steuerklasse anzugeben, die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vorgelegen hat.

Bei nachfolgenden Änderungen, ist die Steuerklasse zum Änderungsdatum (Feld Datum der Änderung der steuerlichen Eckdaten) anzugeben.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 65 Abs. 6 Satz 3 VO (EG) Nr. 883/04 i.V.m. § 149 i.V.m. § 153 SGB III für Vergleichsberechnung

3.5.2 Faktor

006 - 009	004	n mit 3 NK	K	FAKTOR <i>FKT</i>	Faktor der Steuerberechnung	n-fach verwendbar
-----------	-----	---------------	---	----------------------	-----------------------------	-------------------

Einzutragen ist der im ELStAM-Verfahren übermittelte Faktor nach § 39f EStG. Grundsätzlich anzugeben ist der Faktor, der zu Beginn des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endet, vorgelegen hat. Hat das Arbeitsverhältnis im laufenden Jahr begonnen, ist der Faktor anzugeben, der bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vorgelegen hat.

Bei nachfolgenden Änderungen, ist der Faktor zum Änderungsdatum (Feld Datum der Änderung der steuerlichen Eckdaten) anzugeben.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 65 Abs. 6 Satz 3 VO (EG) Nr. 883/04 i.V.m. § 149 i.V.m. § 153 SGB III für Vergleichsberechnung

3.5.3 Kinderfreibetrag

010 - 012	003	n mit 1 NK	M	KINDERFREIBETRAG <i>KINDFRB</i>	Kinderfreibetrag des Arbeitneh- mers	n-fach verwendbar
-----------	-----	---------------	---	------------------------------------	--	-------------------

Grundsätzlich anzugeben ist der Kinderfreibetrag, der zu Beginn des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endet, vorgelegen hat. Hat das Arbeitsverhältnis im laufenden Jahr begonnen, ist der Kinderfreibetrag anzugeben, der bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vorgelegen hat.

Bei nachfolgenden Änderungen, ist der Kinderfreibetrag zum Änderungsdatum (Feld Datum der Änderung der steuerlichen Eckdaten) anzugeben.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 65 Abs. 6 Satz 3 VO (EG) Nr. 883/04 i.V.m. § 149 SGB III für Vergleichsberechnung

3.5.4 Datum der Änderung der steuerlichen Eckdaten

013 - 020	008	n	m	AENDERUNGEN STEUERECKDATEN BEGINN <i>AESTEDATBEG</i>	Änderungsdatum in der Form: jhjmmmtt	n-fach möglich in Kom- bination mit <i>STKL, FKT,</i> <i>KINDFRB</i>
-----------	-----	---	---	---	---	--

3.6 DBSA – Sozialversicherungsdaten A

Änderungen der Angaben zur „Beitragsgruppe“ sind in Kombination mit dem Feld „Datum der Änderung der Beitragsgruppe“ zu melden.

Änderungen der Angaben zur „Personengruppenschlüssel“ sind in Kombination mit dem Feld „Datum der Änderung des Personengruppenschlüssels“ zu melden.

3.6.1 Beitragsgruppe A

005 - 008	004	an	M	BEITRAGSGRUPPE A BYGRA	<p>Beitragsgruppen-schlüssel ab Beginn des Arbeitsverhältnisses gemäß Anlage 16 der "Gemeinsamen Rundschreiben für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung"</p> <p>Gemeinsame Rundschreiben</p> <p>und Anlage 1 der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ nach § 28b Abs. 2 SGB IV</p> <p>Gemeinsame Grundsätze</p> <p>in der Form: nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV</p>	<p>Angabe ab AVBEG bzw. 5 Jahre vor AVEND/BVEND</p> <p>Eine Änderung der BYGRA ist mit Angabe des Datenbausteines DBSB anzugeben.</p>
-----------	-----	----	---	------------------------------	--	---

Es sind die Beitragschlüssel für den gesamten bescheinigten Zeitraum des Arbeitsverhältnisses zu erfassen.

Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, dass für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die jeweils zutreffende Ziffer anzugeben ist.

Beispiel:

- 1 = allgemeiner Beitrag zur Krankenversicherung
- 1 = voller Beitrag zur Rentenversicherung
- 1 = voller Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

1 = voller Beitrag zur Pflegeversicherung

Beginn der Änderung mit Wirkung ab: 08.06.2013 (Einzutragen im DBSB)

Beitragsgruppenschlüssel:

3 = ermäßigter Beitrag zur Krankenversicherung

0 = kein Beitrag zur Rentenversicherung

0 = kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

2 = halber Beitrag zur Pflegeversicherung

Rechtliche Grundlagen:

Art. 65 Abs. 6 Satz 3 VO (EG) Nr. 883/04 i.V.m. §§ 24 – 28, 142, 147, 158 Abs. 2 Satz 3 SGB III für Vergleichsberechnung

Anlage 1 gGS DEÜV:

[Gemeinsame Grundsätze](#)

Anlage 16 gRS DEÜV:

[Gemeinsame Rundschreiben](#)

3.6.2 Personengruppenschlüssel A

009 - 011	003	n	m	PERSONENGRUPPE A <i>PERSGRA</i>	Personengruppe ab Beginn des Arbeitsverhältnisses gemäß Anlage 3 der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ nach § 28b Abs. 2 SGB IV nnn http://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/deuev/deuev.jsp	Angabe ab AVBEG bzw. 5 Jahre vor AVEND/BVEND Eine Änderung des <i>PERSGRA</i> ist mit Angabe des Datenbausteines DBSB anzugeben.
-----------	-----	---	---	---------------------------------------	---	---

Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV (Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung)

Beispiel:

Schlüsselzahl: 101

Personenkreis Beschreibung der Personengruppe: Sozialversicherungspflichtig

Beschäftigte ohne besondere Merkmale

Beschreibung der Personengruppe:

Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig

sind sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten oder

Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden

Personengruppen zugeordnet werden können.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 65 Abs. 6 Satz 3 VO (EG) Nr. 883/04 i.V.m. §§ 24 – 28 SGB III für Vergleichsberechnung

Anlage 3 gGS DEÜV:
[Gemeinsame Grundsätze](#)

3.6.3 Knappschaftliche Rentenversicherung

012 - 012	001	an	m	KNAPPSCHAFTLICHE RENTENVERSICHERUNG <i>KNAPPRV</i>	Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer gehört wegen ihrer/seiner Beschäftigung der knappschaftlichen Rentenversicherung an (knappschaftlicher Beitragssatz). J = ja N = nein	Die Angabe der Knappschaftlichen Rentenversicherung ist bei Nebeneinkommen nicht vorgesehen. Da es sich um einen für alle 3 Bescheinigungen (DSAB, DSEU, DSNE) einheitlichen Baustein handelt, sind auch die nicht benutzten Attribute aufgeführt.
-----------	-----	----	---	---	---	---

3.6.4 Datum des Beginns der Knappschaftlichen Rentenversicherung

013 - 020	008	n	m	KNAPPSCHAFTLICHE RENTENVERSICHERUNG BEGINN <i>KNAPPRVBEG</i>	Beginn der knappschaftlichen Rentenversicherung (knappschaftlicher Beitragssatz) In der Form: jhjmmmt	Die Angabe des Beginns der Knappschaftlichen Rentenversicherung ist bei Nebeneinkommen nicht vorgesehen. Da es sich um einen für alle 3 Bescheinigungen (DSAB, DSEU, DSNE) einheitlichen Baustein handelt, sind auch die nicht benutzten Attribute aufgeführt.
-----------	-----	---	---	---	--	---

3.6.5 Letzte Tätigkeit

021 - 029	009	an	M	TAETIGKEITS-SC <i>TTSC</i>	Angabe der Tätigkeit die zuletzt ausgeübt wurde Hinweis: Die Angaben zur Tätigkeit sind nach dem Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit gemäß Anlage 5, der Seiten 2 und 3 (Version 2010) des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur	Der Tätigkeitsschlüssel kann nur 1x pro Datensatz gemeldet werden.
-----------	-----	----	---	-------------------------------	--	--

					Kranken-, Pflege-, Renten- und Ar- beitslosenversiche- rung“	
--	--	--	--	--	---	--

Das aktuelle Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit ist im Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit unter dem Link

[Tätigkeitsschlüsselverzeichnis](#)

Dort finden sich auch Informationen zum neuen 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel.

Rechtliche Grundlagen:

§ 312a SGB III i.V.m. Art. 61,62 VO (EG) Nr. 883/04, Art. 54 VO (EG) Nr. 987/09

Anlage 5 gRS DEÜV:

[Gemeinsame Rundschreiben](#)

3.7 DBSB – Sozialversicherungsdaten B

Änderungen der Angaben zur „Beitragsgruppe“ sind in Kombination mit dem Feld „Datum der Änderung der Beitragsgruppe“ zu melden.

Änderungen der Angaben zur „Personengruppenschlüssel“ sind in Kombination mit dem Feld „Datum der Änderung des Personengruppenschlüssels“ zu melden.

3.7.1 Personengruppe und Beitragsgruppenänderung Beginn

005 - 012	008	n	M	PERSONENGRUPPE UND BEITRAGS- GRUPPE AENDE- RUNG BEGINN <i>PERSBYGRBEG</i>	Beginn der Ände- rung der Personen- gruppe und/oder Beitragsgruppe in der Form: jhjmmtt	n-fach verwendbar
-----------	-----	---	---	---	---	-------------------

3.7.2 Beitragsgruppe B

013 - 016	004	an	M	BEITRAGSGRUPPE B <i>BYGRB</i>	Beitragsgruppen- schlüssel gemäß Anlage 16 der "Ge- meinsamen Rund- schreiben für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung" Gemeinsame Rundschreiben und Anlage 1 der „Gemeinsa- men Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ nach § 28b Abs. 2 SGB IV Gemeinsame Grundsätze in der Form: nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV	Angabe der Beitrags- gruppe, welche ab <i>PERSBYGRBEG</i> gilt n-fach verwendbar
-----------	-----	----	---	-------------------------------------	---	---

Es sind die Beitragsschlüssel für den gesamten bescheinigten Zeitraum des Arbeitsverhältnisses zu erfassen.

Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, dass für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die jeweils zutreffende Ziffer anzugeben ist.

Beispiel:

- 1 = allgemeiner Beitrag zur Krankenversicherung
- 1 = voller Beitrag zur Rentenversicherung
- 1 = voller Beitrag zur Arbeitslosenversicherung
- 1 = voller Beitrag zur Pflegeversicherung

Beginn der Änderung mit Wirkung ab: 08.06.2013

Beitragsgruppenschlüssel:

- 3 = ermäßigter Beitrag zur Krankenversicherung
- 0 = kein Beitrag zur Rentenversicherung
- 0 = kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung
- 2 = halber Beitrag zur Pflegeversicherung

Rechtliche Grundlagen:

§ 312a SGB III i.V.m. Art. 61,62 VO (EG) Nr. 883/04, Art. 54 VO (EG) Nr. 987/09, Art. 65 Abs. 6 S. 3 VO (EG) Nr. 883/04

Anlage 1 gGS DEÜV:

[Gemeinsame Grundsätze](#)

Anlage 16 gRS DEÜV:

[Gemeinsame Rundschreiben](#)

3.7.3 Personengruppenschlüssel B

017 - 019	003	n	M	PERSONENGRUPPE B <i>PERSGRB</i>	Personengruppe ab Beginn des Arbeitsverhältnisses gemäß Anlage 3 der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ nach § 28b Abs. 2 SGB IV nnn http://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/deuev/deuev.jsp	Angabe des Personengruppenschlüssels, welcher ab <i>PERSBYGRBEG</i> gilt n-fach verwendbar
-----------	-----	---	---	---------------------------------------	---	---

Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV (Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung)

Beispiel:

Schlüsselzahl: 101

Personenkreis Beschreibung der Personengruppe: Sozialversicherungspflichtig

Beschäftigte ohne besondere Merkmale
Beschreibung der Personengruppe:
Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig
sind sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten oder
Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden
Personengruppen zugeordnet werden können.

Rechtliche Grundlagen:
§ 312a SGB III i.V.m. Art. 61,62 VO (EG) Nr. 883/04, Art. 54 VO (EG) Nr. 987/09, Art. 65Abs. 6
S. 3 VO (EG) Nr. 883/04

Anlage 3 gGS DEÜV:
[Gemeinsame Grundsätze](#)

3.8 DBEZ – Arbeitszeit EU

Änderungen der Angaben zur „Arbeitszeit wöchentlich“, „Arbeitszeitvergleich“ und „Grund Arbeitszeitänderung“ sind in Kombination mit dem Feld „Datum der Arbeitszeitänderung“ zu melden.

3.8.1 Arbeitszeit wöchentlich

005 - 008	004	n mit 2 NK	M	ARBEITSZEIT WOECHENTLICH AZWOECH	Vereinbarte durchschnittliche Wochenarbeitszeit in Stunden. Steht die Wochenarbeitszeit nicht fest, ist ein Durchschnittswert für die im Abrechnungszeitraum geleistete Wochenstundenzahl zu errechnen.	Angabe der letzten 60 Monate vor <i>BVEND</i> erforderlich. Sofern sich <i>AZWOECH</i> ändert, ist das Änderungsdatum über das Datenfeld <i>AZAEBEG</i> anzugeben. n-fach verwendbar
-----------	-----	------------	---	-------------------------------------	--	--

Bei der Frage nach der wöchentlichen Arbeitszeit im Lohnabrechnungszeitraum ist die vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit, die für den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin gegolten hat, maßgeblich. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit ist grundsätzlich unbeachtlich. So ändert sich die vereinbarte Arbeitszeit nicht durch ungleichmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit einem Ausgleichszeitraum oder Freizeitausgleich ohne Teilzeitvereinbarung. Herabgesetzte Arbeitszeiten wegen Kurzarbeit sind unbeachtlich.

Wird die Arbeitszeit innerhalb eines zeitlichen Rahmens durch Arbeitsanfall bzw. Auftragslage bestimmt ist die während der bescheinigten Lohnabrechnungszeiträume durchschnittlich geleistete Arbeitszeit anzugeben.

Beispiel: Das Arbeitsverhältnis dauerte zwei Tage, wobei keine Wochenarbeitszeit vereinbart wurde, weil sich der Einsatz nach den betrieblichen Erfordernissen richtet. Auch in diesem Fall ist eine durchschnittliche Stundenzahl zu ermitteln. In Zweifelsfällen ist hier auf die Erfahrungswerte aus der betrieblichen Praxis abzustellen. Sofern eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit nicht sachgerecht ermittelt werden kann, wie z. B. bei Vertrauensarbeitszeit oder bei Heimarbeit, ist „99,99“ zu melden. In diesen Fällen kann es zu Rückfragen der Arbeitsagentur beim Arbeitgeber kommen. Bei Lehrern kommt es nicht auf die zu leistenden Unterrichtsstunden (Deputate) an, sondern auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit einschließlich außerunterrichtlicher Aufgaben.

3.8.2 Grund Arbeitszeitänderung

009 - 010	002	n	K	GRUND ARBEITSZEITAENDERUNG AZAEGR	Grund für eine Änderung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit: 01 = Altersteilzeitvereinbarung - wenn Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs.1 ATG gezahlt werden 02 = Vereinbarung über flexible Arbeitszeiten mit Arbeitsphasen und Freizeitphasen (§ 7	Angabe der letzten 60 Monate vor <i>BVEND</i> erforderlich. n-fach verwendbar
-----------	-----	---	---	--------------------------------------	--	--

					Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch 03 = Elternzeit 04 = Pflegezeit gem. § 3 Abs. 1 S.1 PflegeZG 05 = Vollzeit auf Teilzeit 06 = Änderung innerhalb der Teilzeit 07 = Änderung Teilzeit auf Vollzeit 08 = Beschäftigungssicherungsvereinbarung (§ 419 Abs. 7 Drittes Buch Sozialgesetzbuch) 09 = Familienpflegezeit und Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz 10 = Änderung innerhalb der Vollzeit 11 = Sonstiges 12 = Betreuungs-/Begleitzeit gem. §3 Abs. 5 S.1, Abs. 6 S.1 PflegeZG	
--	--	--	--	--	--	--

Auch Arbeitszeitänderungen in einer Vollzeitbeschäftigung (z.B. Änderung der tariflichen Arbeitszeit) sind anzugeben. Änderungen von Vollzeit auf Teilzeit, innerhalb der Teilzeit und von Teilzeit auf Vollzeit sind ab dem Zeitpunkt, in dem die Änderung wirksam wird, zu melden. Da auf Abweichungen von der regelmäßigen Wochenarbeitszeit abgestellt wird, darf bei Schwankungen der tatsächlichen Arbeitszeit – z. B. beim Einsatz nach betrieblichen Erfordernissen (z. B. Überstunden) – keine Meldung einer Arbeitszeitänderung erfolgen. Eine Arbeitszeitänderung „01“ ist bei Beginn der Altersteilzeit zu melden, unabhängig vom vereinbarten Modell - kontinuierliches oder diskontinuierliches (Blockzeitmodell). Der Wechsel von der Arbeitsphase in die Freistellungsphase im Blockzeitmodell führt zu keiner Arbeitszeitänderungsmeldung. Eine Arbeitszeitänderung „02“ ist zu melden, wenn sich bei einem Arbeitnehmer im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeitvereinbarung (§ 7 Abs. 1a SGB IV) die Arbeitszeit ändert. Enthalten die bescheinigten Zeiträume Zeiten der völligen Freistellung von der Arbeit aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung (§ 7 Abs. 1a SGB IV), ist die wöchentliche Arbeitszeit mit 0,00 Stunden anzugeben. Näheres zur Beschäftigungssicherungsvereinbarung „08“ (Beschäftigungssicherungsvereinbarung) vgl. die Kommentierung unter „Summe fiktives Brutto“. Wenn der Grund „05“ (Vollzeit auf Teilzeit) und einer der anderen Gründe zu trifft, ist der Grund „05“ (Vollzeit auf Teilzeit) nachrangig und der andere zutreffende Grund anzugeben. Ebenfalls nachrangig ist der Grund „11“ (Sonstiges).

3.8.3 Datum der Arbeitszeitänderung

011 - 018	008	n	m	ARBEITSZEIT AEN- DERUNG BEGINN AZAEBEG	Beginn der Arbeits- zeitänderung in der Form: jhjmmmtt	Anforderungen: - n-fach verwendbar in Kombination mit A- ZWOECH und AZAEGR
-----------	-----	---	---	--	--	--

						<p>- bei AZAEGR = 01, 02, 05 oder 06: Angaben für die letzten 60 Monate vor BVEND. - bei allen anderen AZAEGR: letzte 24 Monate vor BVEND.</p> <p>n-fach verwendbar</p>
--	--	--	--	--	--	---

3.8.4 Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit

019 - 022	004	n mit 2 NK	K	ARBEITSZEIT DURCHSCHNITTLICH WOECHENTLICH <i>AZDUWOECH</i>	Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des gesamten bescheinigten Beschäftigungsverhältnisses.	Die Bescheinigungspflichtigen umfassen nur Daten, zu deren Aufbewahrung der Arbeitgeber nach deutschen Rechtsvorschriften verpflichtet ist.
-----------	-----	------------	---	---	--	---

3.8.5 Durchschnittliche Anzahl der Arbeitstage je Woche

023 - 025	003	n mit 2 NK	K	ARBEITSTAGE DURCHSCHNITTLICH WOCHE <i>ATDUWOE</i>	Durchschnittliche Anzahl der Arbeitstage pro Woche während des bescheinigten Beschäftigungsverhältnisses Zulässig 0,01 bis 7,00	Die Bescheinigungspflichtigen umfassen nur Daten, zu deren Aufbewahrung der Arbeitgeber nach deutschen Rechtsvorschriften verpflichtet ist.
-----------	-----	------------	---	--	--	---

3.9 DBEE – Entgeltdaten EU

Die folgenden Felder wiederholen sich in Abhängigkeit der Anzahl der gebildeten Zeiträume (MONATBEGEU – MONATENDEU).

3.9.1 Meldemonat Beginn EU

005 - 012	008	n	M	MELDEMONAT BEGINN EU MONATBEGEU	Anfangsdatum des Zeitraumes innerhalb des Meldemonats, für den Entgelt gemeldet wird (in der Regel der 1. des Monats). in der Form: jhjmmmtt	Angabe der letzten 24 Monate vor <i>BVEND</i> . Bei Ausscheiden abgerechnet In Kombination mit <i>STBREGLFEU</i> , <i>STBREGSOEU</i> , Bei Unterbrechung der Entgeltzahlung z. B. wegen des Bezuges von Krankengeld, sind nur die tatsächlich auch <u>abgerechneten</u> Arbeitsentgelte zu bescheinigen. Mehrfachangaben je Kalendermonat sind möglich Beispiel: - 01.01.2012 - 15.01.2012 - Unterbrechung der Arbeitsentgeltzahlung: 16.01.2012 - 25.01.2012 - 26.01.2012 - 31.01.2012 n-fach-verwendbar
-----------	-----	---	---	---------------------------------------	---	--

Wenn AVEND = Grundstellung (leer), erfolgt keine Plausibilisierung gegen MONATBEG.

3.9.2 Meldemonat Ende EU

013 - 020	008	n	M	MELDEMONAT ENDE EU MONATENDEU	Enddatum des Zeitraumes innerhalb des Meldemonats, für den Entgelt gemeldet wird (in der Regel der letzte Tag des Monats): in der Form: jhjmmmtt	Angabe der letzten 24 Monate vor <i>BVEND</i> . Bei Ausscheiden abgerechnet In Kombination mit <i>STBREGLFEU</i> , <i>STBREGSOEU</i> . Mehrfachangaben je Kalendermonat sind möglich Beispiel: - 01.01.2012 - 15.01.2012
-----------	-----	---	---	-------------------------------------	---	--

						<ul style="list-style-type: none"> - Unterbrechung der Arbeitsentgeltzahlung: 16.01.2012 - 25.01.2012 - 26.01.2012 – 31.01.2012
						n-fach-verwendbar

3.9.3 Summe Steuerbrutto laufend EU

030 - 039	010	n mit 2 NK	K	SUMME STEUERBRUTTO LFD EU <i>STBREGLFEU</i>	Laufendes steuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt	Angabe der letzten 24 Monate vor <i>BVEND</i> . n-fach verwendbar
-----------	-----	------------	---	--	--	--

Die Gesamtheit der steuerpflichtigen „Verdienstbestandteile“ (auch als Lohn- oder Entgeltarten bezeichnet) des Bruttoverdienstes bilden den steuerpflichtigen Arbeitslohn (laufende oder sonstige – einmalige – Bezüge, letztere sind unter „Summe Steuerbrutto sonstiger Bezug EU“ zu melden), welcher die Basis für die Ermittlung der Lohnsteuer bildet („Steuerbrutto“). Insofern handelt es sich um einen auf den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG und § 19 Abs.1 EStG und damit auf dem Einkommenssteuerrecht basierenden Einkommensbegriff, vgl. hierzu auch R 39b 2 der Lohnsteuerrichtlinien 2011 („Laufender Arbeitslohn und sonstige Bezüge“).

3.9.4 Summe Steuerbrutto sonstiger Bezug EU

040 - 049	010	n mit 2 NK	K	SUMME STEUERBRUTTO SONST EU <i>STBREGSOEU</i>	Sonstiges steuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt	Angabe der letzten 24 Monate vor <i>AVEND/BVEND</i> . n-fach verwendbar
-----------	-----	------------	---	--	--	--

Rechtliche Grundlagen:
§ 312a SGB III i.V.m. Art. 61,62 VO (EG) Nr. 883/04, Art. 54 VO (EG) Nr. 987/09

3.10 DBFZ – Fehlzeiten

3.10.1 Fehlzeit Beginn

005 - 012	008	n	m	BEGINN FEHLZEIT <i>FEHLBEG</i>	Beginn einer Fehlzeit in der Form: jhjmmmtt	Angaben sind für den angeforderten Zeitraum erforderlich. n-fach verwendbar
-----------	-----	---	---	-----------------------------------	--	--

3.10.2 Art der Fehlzeit

013 - 014	002	n	M	ART DER FEHLZEIT <i>FEHLART</i>	Art der Fehlzeit 01 = Krankengeld/Krankentagegeld/Kurzarbeitergeld- Krankengeld/Übergangsgeld/Verletztengeld 02 = Kranken-/ Verletztengeld bei Pflege eines kranken Kindes 03 = Mutterschutzfrist (Mutterschaft nach §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 (MuschG) 04 = Versorgungskrankengeld 05 = unbezahlte Pflegezeit nach § 2 oder § 3 Abs.1 PflegeZG 06 = Elternzeit 07 = Rente wg. voller Erwerbsminderung 08 = Wehrdienst/Eignungsübung/Zivildienst/Wehrübung 09 = unbez. Urlaub 10 = sonstige unbezahlte Fehlzeit 11 = Aussteuerung 12 = Freistellung wegen Insolvenz 13 = Pflegeunterstützungsgeld; 14 = Betreuungs-/ Begleitzeit gem. §3 Abs. 5 S.1, Abs. 6 S.1 PflegeZG	n-fach verwendbar
-----------	-----	---	---	------------------------------------	--	-------------------

3.10.3 Ende der Fehlzeit

015 - 022	008	n	m	ENDE FEHLZEIT <i>FEHLEND</i>	Ende der Fehlzeit in der Form: jhjmmtt	n-fach verwendbar
-----------	-----	---	---	---------------------------------	---	-------------------

Rechtliche Grundlagen:

§ 312a SGB III i.V.m. Art. 61,62 VO (EG) Nr. 883/04, Art. 54 VO (EG) Nr. 987/09,

3.11 DBKU – Kündigung/Entlassung EU

3.11.1 Beendigung

3.11.1.1 Arbeitsverhältnis Ende

005 - 012	008	n	m	AV ENDE AVEND	Ende des Arbeitsverhältnisses am (d. h. "Kündigung zum" oder "Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses am" oder bei Ausbildungsverhältnissen das tatsächliche Ende) in der Form: jhjmmmtt	Letzter Tag des Arbeitsverhältnisses (letzter Tag der Betriebszugehörigkeit).
-----------	-----	---	---	------------------	---	---

Es ist stets der Austritt aus dem aktuellen Arbeitsverhältnis zu melden.
Das tatsächliche Ende des Beschäftigungsverhältnisses ist unerheblich.
Beispiel: Ende des Arbeitsverhältnisses lt. Arbeitsvertrag am 30.06.2013. Tatsächliches Beschäftigungsende bereits am 01.06.2013 aufgrund unwiderruflicher Freistellung.
Als „Arbeitsverhältnis Ende“ ist der 30.06.2013 anzugeben.
AVEND muss immer ein Datum enthalten. Ausnahmen:
Eine unwiderrufliche Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (AVUFWWZBEG) liegt vor
oder
eine Aussteuerung (im DBFZ FEHLART=11) liegt vor
oder beides liegt vor.

3.11.1.2 Beschäftigungsverhältnis Ende

013 - 020	008	n	M	BV ENDE BVEND	Ende des Beschäftigungsverhältnisses am in der Form: jhjmmmtt	Letzter Tag des Beschäftigungsverhältnisses bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses (z. B. Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug)
-----------	-----	---	---	------------------	--	--

Ein Beschäftigungsverhältnis besteht bei Arbeitsleistung in persönlicher Abhängigkeit. Es ist gekennzeichnet durch die Verfügungsbefugnis des Arbeitgebers und die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers.

Das Beschäftigungsverhältnis kann auch bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis beendet sein.
Bei einer unwiderruflichen Freistellung (einseitig oder einvernehmlich) endet das Beschäftigungsverhältnis.
Bei einer widerruflichen Freistellung (einseitig oder einvernehmlich) besteht das Beschäftigungsverhältnis fort.

Das Beschäftigungsverhältnis endet auch, wenn der Arbeitnehmer die Direktionsbefugnis des Arbeitgebers nicht mehr anerkennt.

3.11.2 Befristung

3.11.2.1 Befristetes Arbeitsverhältnis

021 - 021	001	an	M	BEFRISTETES AV AVBFR	Handelt es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis? J = ja N = nein Z = zweckbefristet	
-----------	-----	----	---	----------------------------	--	--

Eine Zweckbefristung liegt vor, wenn sich die Dauer des Arbeitsverhältnisses nach Art, Zweck oder Beschaffenheit der Arbeitsleistung bestimmt (z.B. Projektabhängigkeit).

Rechtliche Grundlagen:

§ 312a SGB III i.V.m. Art. 61,62 VO (EG) Nr. 883/04, Art. 54 VO (EG) Nr. 987/09

3.11.2.2 Datum der ursprünglichen Befristung

022 - 029	008	n	m	DATUM URSPR BEFRISTUNG AVBFURSP	Das Arbeitsverhältnis war bei Abschluss des Arbeitsvertrages befristet zum in der Form: jhjmmmt	
-----------	-----	---	---	---------------------------------------	---	--

Anzugeben ist das Datum, zu welchem das Arbeitsverhältnis bei Abschluss des Arbeitsvertrages befristet war.

Rechtliche Grundlagen:

§ 312a SGB III i.V.m. Art. 61,62 VO (EG) Nr. 883/04, Art. 54 VO (EG) Nr. 987/09

3.11.3 Ende/Kündigung Arbeitsverhältnis

3.11.3.1 Unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung

030 - 030	001	an	K	UNWIDERRUFLICHE FREISTELLUNG MIT WEITERZAHLUNG AVUWFWZ	Es handelt sich um eine unwiderrufliche Freistellung durch den Arbeitgeber mit tatsächlicher Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes. Die Freistellung erfolgte einvernehmlich: J = ja N = nein	
-----------	-----	----	---	--	--	--

Anzugeben ist, ob bei Vorliegen einer unwiderruflichen Freistellung durch den Arbeitgeber mit Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes, die Freistellung einvernehmlich oder einseitig durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

Liegt keine unwiderrufliche Freistellung durch den Arbeitgeber mit Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes vor (z.B. Freistellung durch den Arbeitgeber ohne Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes) sind keine Angaben vorzunehmen.

Rechtliche Grundlagen:

§ 312a SGB III i.V.m. Art. 61,62 VO (EG) Nr. 883/04, Art. 54 VO (EG) Nr. 987/09

3.11.3.2 Beginn unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung

031 - 038	008	n	m	BEGINN UNWIDER- RUFliche FREISTELLUNG MIT WEITERZAH- LUNG <i>AVUWFWZBEG</i>	Datum des Beginns der unwiderruflichen Freistellung durch den Arbeitgeber mit tat- sächlicher Weiter- zahlung des Ar- beitsentgeltes in der Form: jhjmmmt	
-----------	-----	---	---	--	---	--

Datum des Beginns der unwiderruflichen Freistellung mit Weiterzahlung.

3.11.3.3 Beendigung Arbeitsverhältnis am

039 - 046	008	n	m	BEENDIGUNG AV <i>AVKUEAM</i>	Beendigung des Ar- beitsverhältnisses oder Abschluss des Aufhebungsver- trages am in der Form: jhjmmmt	
-----------	-----	---	---	---------------------------------	---	--

Datum der Kündigung oder des Abschlusses des Aufhebungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen:

§312a SGB III i.V.m. Art. 61,62 VO (EG) Nr. 883/04, Art. 54 VO (EG) Nr. 987/09

3.11.3.4 Kündigung Arbeitsverhältnis durch

047 - 047	001	n	m	KUENDIGUNG AV DURCH <i>AVKUEDU</i>	Kündigung des Ar- beitsverhältnisses 1 = durch den Ar- beitgeber (AG) 2 = durch den Ar- beitnehmer, Arbeit- geber hätte anson- sten nicht oder nicht zum sel- ben Zeitpunkt ge- kündigt 3 = durch den Ar- beitnehmer, Arbeit- geber hätte anson- sten zum selben Zeitpunkt gekündigt 4 = durch einen Aufhebungsvertrag, Arbeitgeber hätte ansonsten nicht oder nicht zum selben Zeitpunkt gekündigt 5 = durch einen Aufhebungsvertrag,	
-----------	-----	---	---	--	--	--

					Arbeitgeber hätte ansonsten zum selben Zeitpunkt gekündigt 6 = kraft Gesetzes oder Tarifvertrag (z. B. Ausbildung)	
--	--	--	--	--	--	--

Frage, ob das Arbeitsverhältnis durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet wurde. Bei den Schlüsseln 3 und 5 wird nach der Kündigungsabsicht des Arbeitgebers gefragt, weil dadurch ggf. der Eintritt einer Sanktion wegen Arbeitsaufgabe verhindert wird. Wenn der Arbeitgeber ohnehin gekündigt hätte, kann darin ein rechtfertigender Grund für die Kündigung durch den Arbeitnehmer gesehen werden. Die Schlüssel 2 und 4 sind zu melden, wenn der Arbeitgeber im Falle einer Arbeitnehmerkündigung oder eines Aufhebungsvertrages nicht oder nicht zum selben Zeitpunkt gekündigt hätte. Schlüssel 6 ist z. B. bei Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses ohne Übernahme des Auszubildenden zu melden.

3.11.3.5 Betriebsbedingte Kündigung

048 – 048	001	an	m	BETRIEBSBEDINGTE KUENDIGUNG AVKUEBETR	Handelt es sich um eine betriebsbedingte Kündigung mit Abfindungsangebot gem. § 1a KSchG? J = ja N = nein	
-----------	-----	----	---	--	---	--

Angabe, ob es sich um eine betriebsbedingte Kündigung mit Abfindungsangebot gem. § 1a KSchG handelt. Im Kündigungsschreiben muss angegeben sein, dass die Kündigung auf dringende betriebliche Erfordernisse gestützt wird und die Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmer bei verstreichen lassen der Klagefrist eine Abfindung beanspruchen kann.

Rechtliche Grundlagen:

§ 312a SGB III i.V.m. Art. 61,62 VO (EG) Nr. 883/04, Art. 54 VO (EG) Nr. 987/09

3.11.3.6 Kündigungsschutzklage gemäß § 4 KSchG

049 – 049	001	an	m	KUENDIGUNGSSCHUTZKLAGE GEM. § 4 KSchG AVKUESCHUKL	Wurde vom Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage gem. § 4 KSchG erhoben? J = ja N = nein U = unbekannt	
-----------	-----	----	---	--	--	--

Hier ist anzugeben, ob der Arbeitnehmer eine Kündigungsschutzklage gem. § 4 KSchG erhoben hat.

3.11.3.7 Kündigungsanlass

050 – 050	001	an	m	KUENDIGUNGSANLASS AVKUEAL	Wenn Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch Arbeitgeber erfolgte oder erfolgt wäre, erfolgte sie	
-----------	-----	----	---	------------------------------	--	--

					wegen vertragswidrigem Verhalten des Arbeitnehmers? J = ja N = nein	
--	--	--	--	--	---	--

Hier ist die Antwort auf die Frage zu melden, ob die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber auf vertragswidrigem Verhalten des Arbeitnehmers beruht. Der zweite Fall der Spalte „Inhalt/Erläuterung“ („erfolgt wäre“) betrifft die Fälle, in denen eine Arbeitnehmerkündigung vorliegt oder ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde, wobei der Arbeitgeber anderenfalls ohnehin gekündigt hätte.

3.11.4 Zusatzleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

3.11.4.1 Leistungszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses/Beschäftigungsverhältnisses

051 - 051	001	an	M	LEISTUNGSZAH- LUNG BEI BEENDIGUNG DES AV-BV AVENTZ	Erfolgt die Zahlung einer Entlassungsentschädigung (Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung) oder besteht ein Anspruch auf Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnisses bzw. Heimarbeitsverhältnisses? J = ja N = nein U = ungewiss	Zulässig ist nur „J“, „N“ oder „U“
-----------	-----	----	---	---	---	------------------------------------

Hier ist anzugeben, ob wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Entlassungsentschädigung, eine Urlaubsabgeltung oder ein Anspruch auf Arbeitsentgelt (über das Arbeitsverhältnis hinaus) gezahlt wird.

Insbesondere bei der Entlassungsentschädigung kommt es auf die konkrete Bezeichnung nicht an.

Entscheidend ist, dass der Anspruch auf die Leistung in der Beendigung des Arbeitsverhältnisses begründet liegt.

Als Entlassungsentschädigung zählen z. B. Abfindungen, Aufstockungsbeträge, Forderungsverzichte des Arbeitgebers, Sachbezüge oder Sonderzahlungen des Arbeitgebers zur betrieblichen oder privaten Altersvorsorge des Arbeitnehmers. Werden die auf die Abfindung entfallenden Steuern durch den Arbeitgeber übernommen, sind diese der Abfindung hinzuzuzählen.

Keine Entlassungsentschädigung sind z. B. rückständiger Arbeitslohn, Treueprämien, Jubiläumsgelder oder die Auszahlung von Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV wegen vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Rechtliche Grundlagen:

§ 312a SGB III i.V.m. Art. 61,62 VO (EG) Nr. 883/04, Art. 54 VO (EG) Nr. 987/09

3.11.4.2 Grund für Ungewissheit der Leistungszahlung

052 – 053	002	n	m	GRUND FUER UNGEWISSHEIT AUF LEISTUNGSZAH LUNG AVENLZG	Ist die "Leistungs- zahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnis- ses/Beschäftigungs- verhältnisses" ungewiss, bitte den Grund angeben. 01 = Entgeltan- spruch streitig 02 = Entgeltan- spruch unklar 03 = Abrechnung noch nicht abge- schlossen 04 = Sonstiges	Zulässig sind nur die Ziffern „01“ bis „04“ oder Grundstel- lung. Grundstellung ist un- zulässig, wenn AVENLZ, BVEGEN o- der AVENUAG den Eintrag „ungewiss“ enthält.
-----------	-----	---	---	---	---	---

Zu Schlüssel 01: Der Entgeltanspruch ist streitig, wenn ein (Arbeits-) Gerichtsverfahren an- hängig ist.

3.11.4.3 Entlassungsentschädigung/Abfindung

054 – 054	001	an	M	ABFINDUNG ABF	Wurde eine Entlas- sungsentschädi- gung wegen der Be- endigung des Ar- beits-/Beschäfti- gungsverhältnisses gezahlt? J = ja N = nein U = ungewiss	
-----------	-----	----	---	---------------	---	--

Entlassungsentschädigungen s. LEISTUNGSZAH LUNG BEI BEENDIGUNG DES AV-BV (AVENLZ).

3.11.4.4 Entlassungsentschädigung/Abfindung Brutto

055 – 064	010	n mit 2 NK	m	ABFINDUNG HOEHE BRUTTO ABFHOE	Höhe der Entlas- sungsentschädi- gung (brutto)	Grundstellung unzu- lässig, wenn ABF = J
-----------	-----	------------	---	-------------------------------	--	--

Anzugeben ist der Bruttobetrag der Entlassungsentschädigung (auch bei Nettoabfindung). Ist das Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres des Arbeitnehmers beendet worden ist, sind Beträge, die der Arbeitgeber für die Rentenversicherung des Ar- beitnehmers nach § 187a Abs. 1 SGB VI oder vergleichbare Beiträge für berufsständische Versorgungseinrichtungen unmittelbar aufwendet, nicht anzugeben.

3.11.4.5 Betriebs-/Unternehmenszugehörigkeit

065 - 066	002	n	m	BETRIEBS-/UNTER- NEHMENSZUGEHÖ- RIGKEIT BETZU	Dauer der Betriebs- und Unternehmens- zugehörigkeit (auf volle Jahre nach un- ten abgerundet)	Grundzustellung un- zulässig, wenn ABF = J
-----------	-----	---	---	---	---	--

Durch einen Betriebsübergang nach § 613a BGB wird die Betriebszugehörigkeit nicht unterbrochen. Ist zweifelhaft, ob eine Zeit als Zeit der Zugehörigkeit zu demselben Betrieb oder Unternehmen zu betrachten ist (z.B. bei Unterbrechungszeiten oder Zeiten, die in anderen Betrieben desselben Konzerns zurückgelegt wurden), so ist von den Grundsätzen auszugehen, die der Arbeitgeber für die Berechnung der Beschäftigungsdauer bei der Ermittlung der Kündigungsfrist anzuwenden hätte (z.B. die einschlägige tarifvertragliche Regelung).

Beispiel: Arbeitsverhältnis beginnt am 01.03.2013 nach saisonaler Unterbrechung (z. B. bei Maurer). Der Arbeitnehmer ist bereits seit dem 01.05.1999 im gleichen Betrieb (Unterbrechungen durch Winterpausen).

Die Dauer der Betriebszugehörigkeit beträgt somit: 13 Jahre

Hinweis: Bei einer Betriebszugehörigkeit von weniger als 12 Monaten und der Gewährung einer Abfindung (ABF = J) ist es erforderlich bei der Betriebs- /Unternehmenszugehörigkeit dennoch den Wert „01“ zu liefern.

Rechtliche Grundlagen:

§§ 158 Abs. 2 Satz 3 SGB III, 312 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III

3.11.4.6 Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende Beschäftigungsverhältnis

067 – 067	001	an	M	ARBEITSENTGELT NACH ENDE BV BVEGEN	Arbeitsentgelt wird über das Beschäftigungsverhältnis hinaus gezahlt J = ja N = nein U = ungewiss	Anzugeben sind alle Ansprüche nach AVEND/BVEND.
-----------	-----	----	---	---	--	---

Arbeitsentgelt über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus ist z.B. auch bei einer Neufestsetzung des Endes des Arbeitsverhältnisses durch Urteil/Vergleich mit Entgeltanspruch zu zahlen. Dies gilt nicht für eine Abgeltung durch Entlassungsentschädigung (vgl. „Leistungszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnis/Beschäftigungsverhältnis“).

3.11.4.7 Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende Beschäftigungsverhältnis bis

068 – 075	008	n	m	ARBEITSENTGELT NACH ENDE BV BIS BVEGENB	Arbeitsentgelt wird über das Beschäftigungsverhältnis hinaus gezahlt bis zum in der Form: jhjmmmtt	Anzugeben sind alle Ansprüche nach AVEND/BVEND Grundstellung unzulässig wenn BVEGEN = J
-----------	-----	---	---	--	--	--

Es muss das Datum angegeben werden, bis wann das Arbeitsentgelt/Gehalt über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus gezahlt wurde.

3.11.4.8 Urlaubsabgeltung bei Beendigung Arbeitsverhältnis

076 – 076	001	an	M	URLAUBSABGELTUNG BEI BEENDIGUNG AV AVENUAG	Wurde eine Urlaubsabgeltung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt? J = ja N = nein U = Ungewiss	Anzugeben sind alle Ansprüche nach BVEND
-----------	-----	----	---	---	--	--

Überstunden begründen keinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung.

3.11.4.9 Anzahl von Urlaubstagen nach Ende Arbeitsverhältnis

077 – 079	003	n	m	URLAUBSTAGE NACH ENDE AV <i>URLTAGEAV</i>	Anzahl der Tage, auf die nach Aus- scheiden aus dem Arbeitsverhältnis noch ein Anspruch auf Urlaubsabgel- tung wegen nicht genommenen Ur- laubs bestand.	Grundstellung unzu- lässig wenn AVENUAG = Ja
-----------	-----	---	---	--	--	--

3.11.4.10 Urlaubsdauer nach Ende Arbeitsverhältnis

080 – 087	008	n	m	URLAUBSDAUER NACH ENDE AV <i>AVENUR</i>	Bei Inanspruch- nahme des Urlaubs im Anschluss an das Arbeitsverhält- nis betrage seine Dauer nach den ge- setzlichen/ (tarif-) vertraglichen Bestimmungen in der Form: jhjmmmtt	Grundstellung unzu- lässig, wenn AVENUAG = J ist
-----------	-----	---	---	---	---	--

Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der Urlaub gedauert hätte (Datum des Urlaubsendes). Bei der Bestimmung des Zeitraumes, für den die Urlaubsabgeltung gewährt wurde, sind die einschlägigen arbeitsvertraglichen Bestimmungen zu beachten (z. B. Fünf-Tage-Woche). Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, sind als Urlaubstage zu zählen. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben sind nach § 5 Abs. 2 BundesurlaubsG auf volle Tage aufzurunden.

Beispiel: Das Arbeitsverhältnis endet am 28.02.2013. Der Arbeitnehmer hatte laut den arbeitsvertraglichen Bestimmungen eine Fünf-Tage-Woche (Mo - Fr.). Aus dem Arbeitsverhältnis hinaus besteht ein Restanspruch auf 4 Urlaubstage. Die reguläre Urlaubsabgeltung besteht demnach bis zum 06.03.2013.

Rechtliche Grundlagen:

§ 312a SGB III i. V.m. Art. 61,62, 65 Abs. 6 S.3 VO (EG) Nr. 883/04, Art. 54 VO (EG) Nr. 987/09

3.11.4.11 Höhe der Urlaubsabgeltung

088 - 097	010	n mit 2 NK	m	HOEHE DER UR- LAUBSABGELTUNG <i>UAGHOE</i>	Höhe der Ur- laubsabgeltung	Grundstellung unzu- lässig, wenn AVENUAG = J ist
-----------	-----	---------------	---	--	--------------------------------	--

3.11.4.12 Verzicht auf Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag

098 - 098	001	n	K	VERZICHT AN- SPRUECHE AR- BEITSVETRAG <i>AVVERZ</i>	Verzicht auf An- sprüche aus dem Arbeitsvertrag:	Grundstellung zuläs- sig
-----------	-----	---	---	--	--	-----------------------------

					<p>1 = Abfindung/Entlassungsschädigung 2 = Arbeitsentgeltanspruch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus 3 = Urlaubsabgeltung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses 4 = Abfindung/Entlassungsschädigung <u>und</u> Arbeitsentgeltanspruch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus 5 = Abfindung/Entlassungsschädigung <u>und</u> Urlaubsabgeltung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses 6 = Arbeitsentgeltanspruch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus <u>und</u> Urlaubsabgeltung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses 7 = Abfindung/Entlassungsschädigung und Arbeitsentgeltanspruch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus und Urlaubsabgeltung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses</p>	
--	--	--	--	--	---	--

Der Verzicht bezieht sich auf Ansprüche entsprechend der Erläuterungen zu „Leistungszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnis/Beschäftigungsverhältnis“, „Abfindung Brutto“ sowie „Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende Arbeitsverhältnis bis“.

3.11.5 Kündigungsfrist

3.11.5.1 Kündigungsfrist

099 - 101	003	n	m	KUENDIGUNGFRIST KF	Die maßgebende (gesetzl., tarifvertraglich, vertraglich) Kündigungsfrist des Arbeitgebers (Zahlenwert bezogen auf die Zeiteinheit in KFZE)	
-----------	-----	---	---	-----------------------	--	--

Die maßgebende gesetzliche/tarifvertragliche/vertragliche Kündigungsfrist. Alle Angaben beziehen sich auf Kündigungen durch den Arbeitgeber/Auftraggeber/Zwischenmeister.

Angaben sind grundsätzlich vorzunehmen mit Ausnahme von:

- Ausbildungsverhältnis, welches mit der Abschlussprüfung geendet hat
- Befristetes Beschäftigungsverhältnis, welches durch Fristablauf endete
- Beschäftigungsverhältnisse in denen die Kündigung zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen war und kein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt.

Beispiel: Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Monatsende (KF = 2).

Rechtliche Grundlagen:

§ 312a SGB III i.V.m. Art. 61,62 VO (EG) Nr. 883/04, Art. 54 VO (EG) Nr. 987/09; Art. 65 Abs. 6 Satz 3 VO (EG) Nr. 883/04

3.11.5.2 Kündigungsfrist Zeiteinheit

102 – 102	001	n	m	KUENDIGUNGSFRIST ZEITEINHEIT KFZE	Zeiteinheit, in der die Kündigungsfrist angegeben wurde 1 = Kalendertage 2 = Werktage 3 = Wochen 4 = Monate	
-----------	-----	---	---	---	---	--

Es wird die Zeiteinheit benötigt, in der die Kündigungsfrist angegeben wurde.

Beispiel: Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Monatsende (KFZE = 4).

Rechtliche Grundlagen:
Siehe „Kündigungsfrist“

3.11.5.3 Bezugszeitpunkt Kündigungsfrist

103 - 103	001	n	m	BEZUGSZEITPUNKT KUENDIGUNGSFRIST KFBZ	Terminierung der Kündigungsfrist 1 = zum Ende der Woche 2 = zum 15. des Monats 3 = zum Monatsende 4 = zum Ende des Vierteljahres 5 = zum Ende des Halbjahres 6 = zum Jahreschluss 7 = ohne festes Ende	
-----------	-----	---	---	---	---	--

Es wird die Terminierung benötigt, in der die Kündigungsfrist angegeben wurde.

Beispiel: Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Monatsende (KFBZ = 3).

Rechtliche Grundlagen:
Siehe „Kündigungsfrist“

3.12 DBFE - Fehler

- keine Kommentierung vorgesehen -